

RA U. Heims, Sophie-Scholl-Str. 31, 63225 Langen

Staatsanwaltschaft
Konstanz

Postfach 10 19 42

78419 Konstanz

per Fax vorab: 07531/280-2200

Sophie-Scholl-Str. 31
63225 Langen

Telefon: 06103/923072

Fax: 06103/923082

e-mail: ra.heims@t-online.de

Gerichtsfach: Langen Nr. 29

FA Langen: 028 826 01983



Mitglied im Anwaltverein

Reg.Nr. 01 2191/00
19. April 2007

In der Strafsache gegen

Stephan Schmidt

Aktenzeichen: 20 Js 20 Js 9530/07

lege ich hiermit gegen den Beschluss vom 2.4.2007, hier zugegangen am 16.4.2007,

Beschwerde

ein. Ich rege vorab eine Überprüfung der Begründung des angefochtenen Beschlusses an. Meinem Anschreiben beigefügt war eine umfangreiche Auflistung von Gegenständen, die sämtlich im Eigentum des Geschädigten, meines Mandanten Heribert Kempen, standen. Die Beeinträchtigung in eigenen Rechten – Eigentum – dürfte somit nicht zweifelhaft sein.

Nicht wirklich zweifelhaft ist aber auch die im angefochtenen Beschluss aufgeworfene Frage der Zugehörigkeit von Gegenständen zur Insolvenzmasse. Bei der Gemeinschuldnerin handelte es sich um eine Holding, deren einziger Geschäftszweck definitionsgerecht darin lag, im Rahmen eines Konzerns als Dachgesellschaft die Geschäftsanteile von beherrschten Gesellschaften zu verwalten und den Konzern einheitlich zu leiten. Weitergehende Zwecke wie beispielsweise den Betrieb einer Kindertagesstätte, eines Sportclubs oder eines Reit- oder Musikvereins hat die Gemeinschuldnerin erkennbar nicht verfolgt.

Es mag ja nun tatsächlich nicht selten ein Streit über die Zuordnung von Gegenständen zur Insolvenzmasse aufkommen, aber kann man denn wirklich ernsthaft die Auffassung vertreten, dass die Gegenstände aus dem Eigentum des Geschädigten gemäß Aufstellung vom 9.3.2007, lfd.

Nr. 1 – 60, namentlich Fahrräder, Rasenmäher, Kinderspielzeug, Kinderwagen, Hundekorb, Ski nebst Zubehör, Sportartikel und -schuhe, Reitsättel, hochwertige Blech- und Holzblasinstrumente, Fitnessgeräte und Saunamöbel auch nur ansatzweise den geschäftlichen Zwecken einer Holdinggesellschaft zu dienen vermögen?

Der Beschuldigte ist bis heute jede konkrete Auskunft über den Verbleib der Gegenstände schuldig geblieben, hat aber niemals abgestritten, die Sachen tatsächlich in seinen Besitz genommen zu haben. Dies hat er zuletzt auch in der Gläubigerversammlung am 20.3.2007 vor Zeugen wieder zugestanden.

Nach einem mir vorliegenden Bericht eines Teilnehmers an dieser Gläubigerversammlung hat der Beschuldigte erklärt, er habe die Dinge für wertlos gehalten und einem Verwerter übergeben, dessen Namen er aber nicht mehr wisse. Er arbeite sonst mit dem immer gleichen Verwerter, aber in diesem einen Fall habe es sich um einen anderen Verwerter gehandelt. Er habe von den Sachen nicht gegenüber dem Insolvenzgericht berichtet, weil er den Erlös aus der Verwertung mit den Räumungskosten verrechnet habe. Gegenüber dem Insolvenzgericht sei aber weder über einen Verwertungserlös, noch über Räumungskosten und folglich auch nicht über eine Verrechnung Rechenschaft abgelegt worden.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Erinnerungslücken überlasse ich den zuständigen Ermittlungsbehörden.

Als Zeugen für diese Darlegungen des Beschuldigten kann ich Ihnen benennen Herrn

Rechtsanwalt

In Ansehung einer solchen Amtsführung wird der irgendwann fälligen Rechnungslegung des Beschuldigten gem. § 66 InsO bereits jetzt mit großer Spannung entgegengesehen.

Sämtliche Gegenstände der Auflistung fehlen in den bisherigen Berichten des Beschuldigten an das Insolvenzgericht. Wenn er denn wirklich die abwegige Meinung vertreten hätte, dass es sich um Gegenstände der Insolvenzmasse handelt, so hätte er die Insolvenzgläubiger um einen Betrag von rund 50.000,00 € geschädigt.

Wenn er aber, was wahrscheinlicher erscheint, die Sachen nach seinem Belieben verteilt oder aber im Eigenbesitz gehalten hat, so geschah dies in jedem Falle unter Bruch fremder Eigentumsrechte, denn von einer Deliktion kann man ja wohl hier nicht ernsthaft sprechen. Die von dem Beschuldigten geäußerte Auffassung, welche sinngemäß darauf hinausläuft, dass man über alle Sachen nach eigenem Belieben frei verfügen darf, für die ein Dritter nicht unverzüglich einen urkundlichen Eigentumsnachweis vorlegt, erscheint mir nicht sehr stichhaltig.

Man stelle sich einmal vor, eine Person entwendet im Supermarkt ein Paket Mehl aus dem Regal. Käme ein solchermaßen ertappter Ladendieb denn wohl auf die Idee, dem Geschäftsinhaber mit dem Argument des schlichtweg unmöglichen urkundliche Eigentumsnachweise entgegenzutreten und aus dem nichtgeführten Nachweis auch noch ein Recht zum Behalten der Beute abzuleiten?

Soweit in der Begründung des angefochtenen Beschlusses die Auffassung vertreten wird, dass nicht unterstellt werden kann, dass der Beschuldigte „die betreffenden Sachen sich oder einem Dritten zueignen wollte bzw. will“, hinterlässt dies eine logische Lücke: Was sonst kann man denn mit fremden Sachen tun, die man in seinen Besitz nimmt?

Ich möchte hier nicht in die akademischen Tiefen der Theorien zur Zueignungsabsicht einsteigen, aber es besteht doch wohl noch immer Einigkeit darüber, dass es für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ausreicht, wenn Eigenbesitz an fremden Sachen unter Ausschluss des Berechtigten begründet wird, dies mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Und indem sich der Beschuldigte nachhaltig weigert, über den Verbleib der Sachen Auskunft zu erteilen, kann man nicht mehr von einer bloßen Gebrauchsanmaßung sprechen. Ein Rückführungswille besteht ausdrücklich nicht.

Sofern der angefochtene Beschluss auch unter Beachtung der vorstehenden Überlegungen aufrecht erhalten werden sollte und keine Abhilfe im Wege zielgerichteter Ermittlungen erfolgt, bitte ich um die Mitteilung des Aktenzeichens beim Generalstaatsanwalt zum Zweck einer ergänzenden Begründung der Beschwerde.

- Uwe Heims -
Rechtsanwalt